

Wichtigste Punkte bzw. Änderungen des aktuellen Hygieneplans:

1. Bis auf Weiteres besteht (gemäß der Anweisung des Schulministeriums zum ‚Schulbetrieb nach Auslaufen der Corona-Verordnungen‘, Schulmail vom 25.01.2023) auf dem gesamten Schulgelände **KEINE Maskenpflicht**. Dies gilt sowohl auf Schul- und Pausenhöfen sowie auf Sportanlagen aber auch innerhalb der Gebäude.

In Schulen kann weiterhin freiwillig zum Eigenschutz oder zum Schutz anderer eine Maske getragen werden. Selbstverständlich wird niemand wegen des Tragens einer Schutzmaske diskriminiert; Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Eltern) entscheiden eigenverantwortlich, ob eine Maske getragen wird oder nicht.

2. Die Regelungen zu **anlassbezogenen Testungen in Schulen entfallen. Es entfällt auch die verpflichtende (Selbst-)Testung** bei Symptomen und es wird verstärkt auf Eigenverantwortung und Freiwilligkeit gesetzt. Wenn Eltern oder Schülerinnen und Schüler es zur Abklärung ihres eigenen Infektionsstatus bzw. des Infektionsstatus ihrer Kinder wünschen, einen Selbsttest vorzunehmen, können sie hierfür aber weiterhin die von den Schulen ausgegebenen Tests nutzen.

An den Schulen dann noch vorhandene Schnelltests können auf Anfrage und anlassbezogen auch nach diesem Zeitpunkt weiterhin an die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das weitere schulische Personal ausgegeben und von diesen Personen verwendet werden.

3. Grundsätzlich gilt weiterhin der Grundsatz: **Wer krank ist, sollte nicht die Schule besuchen.**
4. Im Falle einer Coronainfektion **entfällt die bisherige 5-tägige Isolationspflicht**. Grundsätzlich wird jedoch positiv getesteten Personen, die nicht krank zuhause bleiben, **dringend empfohlen**, für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests, in Innenräumen außerhalb der eigenen Häuslichkeit **mindestens eine medizinische Maske (sog. OP-Maske) zu tragen** (§ 3 Absatz 3 CoronaSchVO, in der ab dem 1. Februar 2023 geltenden Fassung). Die Empfehlung gilt nicht für Personen, die aus medizinischen oder sonstigen vergleichbaren wichtigen Gründen keine Maske tragen können.

7. **Regelmäßiges Händewaschen oder -desinfektion gehören zum normalen Schulalltag** (Waschlotion 20-30 Sekunden verreiben, gründlich abspülen und sorgfältig abtrocknen bzw. Desinfektionsmittel gründlich 15 Sekunden verreiben).

Hygienemaßnahmen für das Ravensberger Gymnasium in der ehemaligen Hauptschule Meierfeld

gültig ab 01. Februar 2023

Ergänzungen bzw. Änderungen folgen bei Bedarf

1. Bis auf Weiteres besteht (gemäß der Anweisung des Schulministeriums zum ‚Schulbetrieb nach Auslaufen der Corona-Verordnungen‘, Schulmail vom 25.01.2023) auf dem gesamten Schulgelände **KEINE Maskenpflicht**. Dies gilt sowohl auf Schul- und Pausenhöfen sowie auf Sportanlagen aber auch innerhalb der Gebäude.

In Schulen kann weiterhin freiwillig zum Eigenschutz oder zum Schutz anderer eine Maske getragen werden. Selbstverständlich wird niemand wegen des Tragens einer Schutzmaske diskriminiert; Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Eltern) entscheiden eigenverantwortlich, ob eine Maske getragen wird oder nicht.

2. Die Regelungen zu **anlassbezogenen Testungen in Schulen entfallen. Es entfällt auch die verpflichtende (Selbst-)Testung** bei Symptomen und es wird verstärkt auf Eigenverantwortung und Freiwilligkeit gesetzt. Wenn Eltern oder Schülerinnen und Schüler es zur Abklärung ihres eigenen Infektionsstatus bzw. des Infektionsstatus ihrer Kinder wünschen, einen Selbsttest vorzunehmen, können sie hierfür aber weiterhin die von den Schulen ausgegebenen Tests nutzen.

An den Schulen dann noch vorhandene Schnelltests können auf Anfrage und anlassbezogen auch nach diesem Zeitpunkt weiterhin an die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das weitere schulische Personal ausgegeben und von diesen Personen verwendet werden.

3. Grundsätzlich gilt weiterhin der Grundsatz: **Wer krank ist, sollte nicht die Schule besuchen.**
4. Im Falle einer Coronainfektion **entfällt die bisherige 5-tägige Isolationspflicht**. Grundsätzlich wird jedoch positiv getesteten Personen, die nicht krank zuhause bleiben, **dringend empfohlen**, für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests, in Innenräumen außerhalb der eigenen Häuslichkeit **mindestens eine medizinische Maske (sog. OP-Maske) zu tragen** (§ 3 Absatz 3 CoronaSchVO, in der ab dem 1. Februar 2023 geltenden Fassung). Die Empfehlung gilt nicht für Personen, die aus medizinischen oder sonstigen vergleichbaren wichtigen Gründen keine Maske tragen können.
5. Es ist **auch weiterhin** darauf zu achten, dass etwa alle 20 Minuten und in der Pause jeweils eine **Stoßlüftung** erfolgt oder wenn im Raum ein Kohlenstoffdioxid-Messgerät vorhanden ist, und dieses zur Stoßlüftung auffordert.
6. Die Klassenraumtüren sollten während der Pausen weit geöffnet bleiben.

7. **Regelmäßiges Händewaschen oder -desinfektion gehören zum normalen Schulalltag** (Waschlotion 20-30 Sekunden verreiben, gründlich abspülen und sorgfältig abtrocknen bzw. Desinfektionsmittel gründlich 15 Sekunden verreiben).
8. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten (Einwegtaschentücher benutzen oder in die Armbeuge niesen).
9. Die Außentoiletten werden so benutzt, dass sich nur max. 2 Personen in der jeweiligen Toilettenanlage aufhalten.
10. Der Flur vor dem Sekretariat soll von möglichst wenigen Personen gleichzeitig betreten werden. Hier ist kein Aufenthalts- oder Wartebereich.
11. In den Pausen dürfen sich die Klassen auf allen drei Schulhöfen aufhalten – dem Schulhof an den Fahrradständern, dem Sportplatz und dem Schulhof mit dem Teich. Ein möglichst langer Aufenthalt im Freien wird dringend empfohlen!
12. Bei Regenspauzen gelten die vereinbarten Regeln (Aushang im Klassenraum). In Regenspauzen darf auf dem Sitzplatz im Klassenraum gegessen werden.
13. Der Cafeteriabetrieb wird unter Einhaltung der üblichen Hygienebedingungen weitergeführt. Das Sitzen auf den Tischen ist aus hygienischen Gründen ausdrücklich untersagt.